

BEKANNTMACHUNG

LANDRATSAMT
NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Schmidmeyer GmbH Kies Erdbau Abbruch, Förchenau 28, 86673 Bergheim

Vorhaben: Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaus auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 184 bis 188 in der Gemeinde und Gemarkung Bergheim

I. Sachverhalt

Mitte Dezember 2019 hat die Schmidmeyer GmbH den Antrag auf Erweiterung des Kiesabbaus mit teilweiser Wiederverfüllung gestellt und gleichzeitig einen Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht.

Das Unternehmen hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 67 Absatz 2 WHG und § 68 WHG für die Herstellung von Gewässerflächen beantragt. Dazu legte das Planungsbüro aus Schrobenhausen ein Konzept für das Vorhaben vor. Zukünftig soll auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit den Flurnummern 184 bis 188 in der Gemeinde und Gemarkung Bergheim im Umfang von etwa 4,40 ha Kies im Nassabbauverfahren gefördert und als Betonzuschlagsstoff verwendet werden. Die Profilmächtigkeit des geplanten Vorhabens liegt bei gut 12 m, die Kiesmächtigkeit im Schnitt bei 10 m. Die Abbautiefe liegt etwa 8 m unter dem mittleren Grundwasserspiegel.

Nach Berechnungen des von der Schmidmeyer GmbH beauftragten Planungsbüros würden in einem Zeitraum von etwa 15 Jahren insgesamt ungefähr 410.000 m³ Kies abgebaut werden, wobei nur 85% der entnommenen Kiesmenge, demnach etwa 348.500 m³, unter dem Grundwasserspiegel lägen. Die jährliche Abbaumenge unterhalb des Grundwasserspiegels betrüge damit rund 23.500 m³. Insgesamt würden jedes Jahr etwa 27.500 m³ Kies und Boden abgebaut.

Die Menge an Grundwasser, die durch den Kiesabbau jährlich offengelegt und damit an die Oberfläche geleitet werden würde, entspräche dem Volumenanteil an Kies, der unterhalb des Grundwasserkörpers abgebaut wird. Demnach würde entsprechend der Berechnung des Planungsbüros jährlich ein Grundwasservolumen von etwa 23.500 m³ zutage geleitet.

Mit Schreiben des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen vom 19.12.2019 wurde das zuständige Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt um eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben gebeten. Das Wasserwirtschaftsamt hat von der Antragstellerin Ende Januar 2020 ergänzende Unterlagen zur Hydrogeologie gefordert, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser beurteilen zu können. Diese wurden Mitte April 2020 nur teilweise nachgereicht.

Mit E-Mail vom 17.06.2020 reichte das Planungsbüro ergänzende Unterlagen zum Themenpunkt „Grundwasser“ beim Landratsamt ein. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts ging beim Landratsamt am 13.07.2020 ein. Danach stimmt das Wasserwirtschaftsamt dem Vorhaben unter Berücksichtigung von in der Stellungnahme näher bezeichneten Auflagen zu.

Am 29.09.2020 fand ein Erörterungstermin statt, an dem neben dem Vorhabenträger und Vertretern des Landratsamts auch Vertreter von Fachbehörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange teilnahmen. In diesem Termin teilten insbesondere die Fachbehörden ihre Einschätzung in Bezug auf das Vorhaben mit.

Seither liegen geeignete Unterlagen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG vor, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen.

II. Ergebnis: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Schmidmeyer GmbH auf Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 184 bis 188 in der Gemeinde und Gemarkung Bergheim stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c) UVPG und somit kein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. c) UVPG dar. Denn das neue Kiesabbaugebiet ist räumlich vom bisherigen getrennt. Zwar erstreckt sich das neue Abbaugebiet auf Grundstücke die im Osten unmittelbar an das bereits bestehende Kiesabbaugebiet anschließen. Jedoch gibt es sowohl zwischen der neuen und alten Kiesabbaugebietsfläche als auch zwischen dem bisherigen und neuen Gewässer keine räumliche Verbindung. Damit wird die in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme auf die angrenzenden Grundstücke nicht erweitert. Dass das Zutageleiten des Grundwassers aus demselben Grundwasserkörper erfolgt, spielt für die Bewertung, ob es sich um ein Neuvorhaben oder ein Änderungsvorhaben handelt, keine Rolle, weil das Ziel des Vorhabens der Kiesabbau und nicht die Grundwassernutzung ist.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalte 1 oder 2 maßgeblich. Da das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 WHG ist und weder von den Nummern 13.1 bis 13.17 noch von der Nummer 13.18.2 erfasst ist, ist der Tatbestand der Nummer 13.18.1 anzuwenden, wonach für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

3. Entsprechend § 7 Absatz 1 UVPG ist eine UVP dann durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass der Kiesabbau nach überschlüssiger Prüfung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

a) Der Kiesabbau kann sich insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nachteilig auswirken.

Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben eintreten können, dienen die Erfahrungen aus den letzten Jahrzehnten, die UVP-Studie des beauftragten Planungsbüros und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des beauftragten Biologen sowie das Protokoll zum Erörterungstermin am 29.09.2020.

aa) Entsprechend der vorgelegten Untersuchungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten so gut wie ausgeschlossen werden. Denkbar sind nachteilige Auswirkungen auf die Zauneidechse, die insbesondere in den Randbereichen der bereits bestehenden Kiesgrube vorkommt. Sofern diese Randbereiche im Rahmen der Neuanlage der neuen Kiesgrube vermieden werden, sind schädliche Auswirkungen auf diese Tierart kaum zu erwarten.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Vogelarten ist ebenfalls nicht zu rechnen. Einerseits sind Offenlandbrüter im unmittelbaren Abbaugebiet nicht vorhanden, auch wenn im Vorfeld und während des Abbaus Brutzeiten, Nester und Bruten beachtet werden müssen. Gleiches gilt für typische Waldvogelarten. Dennoch verlieren im Wald brütende, aber im Offenland nahrungssuchende Vogelarten durch das Vorhaben einen Teil ihrer Nahrungsfläche und müssten auf andere, benachbarte Flächen ausweichen. Dadurch, dass das Vorhaben auf landwirtschaftlichen Ackerflächen geplant ist, ist das derzeitige Nahrungsangebot aber ohnehin quantitativ und saisonal begrenzt; erheblich nachteilig verändern wird es sich daher nicht.

Für typische Besiedler von Abbaufeldern wie die Uferschwalbe und den Flussregenpfeifer könnten sich die Lebensräume sogar verbessern, sofern durch das Anlegen eines naturnahen Kiesweihers darauf geachtet wird.

Da weder artenschutzfachliche noch artenschutzrechtliche Belange im Abbaugebiet betroffen sind, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ zu erwarten. Ebenso wenig sind europäische und nationale Schutzgebiete betroffen.

bb) Durch den Kiesabbau wird das Bodengefüge zerstört. Gleichzeitig geht die Stoffrückhalte- und Filterkapazität des Bodens verloren. Dennoch ist für das Schutzgut „Boden“ kaum mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Geplant ist, dass anstelle des entnommenen Bodens unbelastetes, autochthones Material und nachweislich unbelastetes Fremdmaterial mit einer Z0-Zertifizierung verfüllt werden soll.

Des Weiteren scheint der Boden durch Pestizid- und Düngemiteleintrag im Rahmen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung stark vorbelastet zu sein. Die Nutzungsänderung und die darauffolgende Rekultivierung sollten dazu führen, dass sich die Bodenqualität verbessert.

Dass durch das Vorhaben voraussichtlich über 13.000 m³ Humus abgetragen werden, dürfte ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen. Im Rahmen der Rekultivierung kann der Boden einerseits zum Wiederverfüllen genutzt werden und andererseits auf andere landwirtschaftliche Nutzflächen aufgebracht werden.

cc) In Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ sind ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten. Zwar geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Jedoch wird die Fläche nicht versiegelt, sondern stattdessen ein Weiher, also Wasserfläche angelegt. Die Fläche bleibt somit erhalten und wird zukünftig nur anders genutzt werden.

dd) Des Weiteren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten. Zwar wird der Grundwasserkörper teilweise freigelegt werden, ein oberirdischer schädlicher Stoffeintrag ist hingegen kaum zu erwarten und kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden. Gleiches gilt für den potentiellen Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen in das Grundwasser.

Zudem ist auch keine Grundwasserverunreinigung zu erwarten. Bei einer teilweisen Wiederverfüllung nach einem Nassauskiesungsverfahren besteht grundsätzlich immer die Gefahr, dass das Grundwasser verunreinigt wird. Durch das Rekultivierungskonzept ist diese Gefahr hingegen sehr gering. Denn mit diesem Konzept kann das im Regionalplan verankerte Ziel des donaubegleitenden Biotopverbunds unterstützt werden. Da auch nur ein Teil des Entnahmevolument wieder aufgefüllt werden soll, wird das Rückhaltevolumen am Umlaufgraben erhöht und somit ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet.

Das Wasserwirtschaftsamt fordert für die Genehmigungserteilung die Auflage, dass West- und Nordufer des geplanten Badesees in gewachsenem Kiesboden stengelassen werden, um einen Wasseraustausch mit dem umgebenden Grundwasserkörper zu ermöglichen. Die Böschungsneigung sei entsprechend der geplanten Nachfolgenutzung herzustellen. Dies unterstellt wird der Grundwasserhaushalt weder nachhaltig verändert noch beeinträchtigt werden. Da der Grundwasserkörper weder verlegt noch sonst umgeleitet werden wird, wird das Grundwasser in der bisherigen Fließrichtung einen neuen Weg durch das aufgefüllte Material finden.

ee) Hinsichtlich der Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Direkt im Vorhabengebiet liegen weder Denkmäler noch Bodendenkmäler. Nur im näheren Bereich des Vorhabens befinden sich zwei Bodendenkmäler. Es handelt sich um zwei Siedlungen – eine aus der Stein- und Bronzezeit sowie des früheren Mittelalters, eine andere aus der vor- und frühgeschichtlichen Zeit. Sofern diese Bodendenkmäler durch den Kiesabbau betroffen sein sollten, werden sie sachgemäß ausgegraben und geborgen. Dazu ist gegebenenfalls eine Fachfirma zu beauftragen. Sonstige Sachgüter sind weder betroffen noch vorhanden.

b) Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht nach dem nationalen UVPG.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 399) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 28.10.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz